

Der Prüfungsausschuss
Empfehlung zur Umsetzung einer DNS-Sperre

Auf Antrag von

Antragstellerin

hat der Prüfungsausschuss durch

als Vorsitzenden

und

als Beisitzer

in der Sitzung vom 22. März 2021 einstimmig beschlossen:

Es wird empfohlen, für die Website

JokerLiveStream,

für die die Domains und/oder Mirror-Domains

genutzt werden,

eine DNS-Sperre umzusetzen.

Begründung:**A. Tätigkeit des Prüfungsausschusses**

- I. Der Prüfungsausschuss wird tätig aufgrund Nr. 3 des Verhaltenskodexes i.V.m. §§ 6, 7 der Verfahrensordnung (Anl. 1 des Verhaltenskodexes).
- II. Die Empfehlung zur Sperrung der Website erfolgt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Sie erfolgt nur, wenn eine klare Verletzung des deutschen Urheberrechtsgesetzes festgestellt ist.

B. Zulässigkeit des Antrags

Der Prüfantrag ist zulässig.

Ein Prüfantrag ist nach § 7 Abs. 1 der Verfahrensordnung zulässig, wenn a) die Antragsberechtigung vorliegt und b) die Prüfungsgebühren vorab entrichtet sind.

Nach § 7 Abs. 3 Verfahrensordnung ist jeder Rechteinhaber antragsberechtigt, der Partei des Verhaltenskodexes ist, oder der Mitglied eines Verbandes ist, der Partei des Verhaltenskodexes ist und der dem Antrag zugestimmt hat.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Antragstellerin ist Partei des Verhaltenskodexes.

Die Prüfgebühren sind vorab entrichtet.

C. Begründetheit des Antrags

Der Antrag auf Empfehlung der Sperrung der Website JokerLiveStream ist begründet. Die Website ist eine strukturell urheberrechtsverletzende Website. Es liegt eine klare Verletzung des Urheberrechts vor.

I. Antrag

Die Antragstellerin beantragt, für die strukturell urheberrechtsverletzende Website JokerLiveStream eine DNS-Sperre gemäß dem Verhaltenskodex DNS-Sperren umzusetzen, unabhängig vom durch die strukturell urheberrechtsverletzende Website gewählten http-Protokoll.

Schwierigkeiten, für dieses Begehren einen hinreichend bestimmten Antrag zu formulieren, sind nicht ersichtlich.

II. Voraussetzungen der Empfehlung

Nach Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden. Art. 11 S. 3 der Richtlinie 2004/48/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten unbeschadet des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG ferner sicherstellen, dass die Rechtsinhaber eine Anordnung gegen Mittelspersonen beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden. Gemäß Art. 17 Abs. 2 der EU-Grundrechtecharta wird geistiges Eigentum geschützt.

Als Rechtsgrundlagen für eine DNS-Sperre wird zum Teil die Auffassung vertreten, die Grundsätze der Störerhaftung seien einschlägig (LG München I, Urteil vom 1.2.2018 – 7 O 17752/17 - kinox.to; für die Zeit vor Neufassung des § 7 Abs. 4 TMG durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes vom 28. September 2017: BGH, Urteil vom 26.11.2015 - ZR 174/14 Rn. 20ff. - Störerhaftung des Access-Providers), teilweise wird § 7 Abs. 4 TMG direkt oder analog für einen gesetzlichen Anspruch gegen einen Zugangsanbieter zur Verhängung einer DNS-Sperre herangezogen (OLG München, Urteil vom 17.10.2019 – 29 U 1661/19, MMR 2020, 35; betreffend sog. Tor-Exit-Nodes zum TOR-Netzwerk BGH, Urteil vom 26.07.2018 – I ZR 64/17 Rn. 42 – Dead Island) oder es wird angenommen, Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft könne als unmittelbare Anspruchsgrundlage dienen. Daneben sieht § 109 Abs. 3 Medienstaatsvertrag Maßnahmen gegen Diensteanbieter von fremden Inhalten unter Beachtung der Vorgaben des Telemediengesetzes vor. Die Voraussetzungen aller Rechtsgrundlagen sind weitgehend deckungsgleich.

Der Prüfungsausschuss lässt offen, ob eine DNS-Sperre gegen einen Zugangsvermittler nach den Maßstäben der Störerhaftung verhängt werden kann (zu den Grundsätzen zuletzt BGH, Urteil vom 15.10.2020 – I ZR 13/19 Rn. 12-35 – Störerhaftung des Registrars). Der Prüfungsausschuss legt auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 26.07.2018 – I ZR 64/17 Rn. 42 und 45-49 – Dead Island; Urteil vom 15.10.2020 – I ZR 13/19 Rn. 27 – Störerhaftung des Registrars) seiner Prüfung, ob die Voraussetzungen einer DNS-Sperre vorliegen, § 7 Abs. 4 TMG zugrunde. § 7 Abs. 4 TMG ist für den Sperranspruch gegen den Betreiber eines Internetzugangs über ein drahtloses lokales Netzwerk direkt anwendbar; er wird nach der genannten Rechtsprechung analog angewandt, wenn der Sperranspruch gegen andere Internetzugangsvermittler gerichtet ist (BGH, Urteil vom 26.07.2018 – I ZR 64/17 Rn. 49 – Dead Island).



1. § 7 Abs. 4 TMG

Der Antrag auf Empfehlung zur Umsetzung einer DNS-Sperre ist begründet, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 TMG vorliegen. Wurde ein Telemediendienst von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen und besteht für den Inhaber dieses Rechts keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuwehren, so kann der Inhaber des Rechts nach § 7 Abs. 4 S. 1 TMG von dem betroffenen Diensteanbieter nach § 8 Abs. 3 TMG die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein, § 7 Abs. 4 S. 2 TMG. Diensteanbieter im Sinne des § 8 Abs. 3 TMG ist ein Diensteanbieter, der Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellt. §§ 8 Abs. 3, 7 Abs. 4 TMG sind nach der Rechtsprechung des BGH beim Diensteanbieter eines drahtgebundenen Zugangs zum Internet analog anwendbar (BGH, Urteil vom 26.07.2018 – I ZR 64/17 Rn. 49 und 54-57 – Dead Island).

2. Voraussetzungen für die Verhängung einer DNS-Sperre

Die Voraussetzungen für die Verhängung einer DNS-Sperre – und entsprechend die Grundsätze, die für die Empfehlung einer DNS-Sperre durch den Prüfungsausschuss mit Ausnahme der Einschränkung unter c gelten – sind danach:

- a) Der Anspruchsteller muss aktivlegitimiert sein.
- b) der Diensteanbieter muss Nutzern einen Zugang zum Internet vermitteln (diese Voraussetzung wird nachfolgend nicht weiter geprüft, weil alle Internetzugangsanbieter, die Partei des Verhaltenskodex sind, die Voraussetzung erfüllen),
- c) ein Diensteanbieter muss von einem Nutzer in Anspruch genommen werden, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen, wobei der Prüfungsausschuss eine Empfehlung zur DNS-Sperre nur ausspricht, wenn eine klare Rechtsverletzung vorliegt,
- d) für den Inhaber des Rechts besteht keine andere Abhilfemöglichkeit und
- e) die Sperrung ist zumutbar und verhältnismäßig.

III. Vorliegen der Voraussetzungen

1. Aktivlegitimation des Anspruchstellers

Die Antragstellerin ist aktivlegitimiert. Sie ist Inhaberin von ausschließlichen Rechten am geistigen Eigentum. Sie ist Inhaberin von ausschließlichen Rechten an einem Leistungsschutzrecht des Sendeunternehmens gemäß §§ 20, 87 UrhG (Senderecht des Sendeunternehmens).

Der Antrag bezieht sich auf eine Verletzung der ausschließlichen Rechte der Antragstellerin an der Liveübertragung „****“. Die Bestimmung des § 87 Abs. 1 UrhG gewährt den



Sendeunternehmen für ihre Funksendungen ein eigenes verwandtes Schutzrecht in Form eines ausschließlichen Rechts (Boddien in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 87 UrhG Rn. 1). Nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG hat das Sendunternehmen das ausschließliche Recht, seine Funksendung weiterzusenden und öffentlich zugänglich zu machen. Der Begriff der Funksendung steht im Zusammenhang mit dem Senderecht nach § 20 UrhG. Danach ist das Senderecht das Recht durch Funk der Öffentlichkeit eine Sendung zugänglich zu machen. Das umfasst drahtgebundene und drahtlose Sendungen in analoger oder digitaler Form, die uncodiert oder verschlüsselt sein können (von Ungern-Sternberg in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl., § 87 Rn. 63). Die Inhalte müssen der Öffentlichkeit zum gleichzeitigen Empfang zugänglich gemacht werden und nicht zum Empfang zu Zeiten der Wahl des Empfängers. Das ist bei einer Fernsehübertragung der Fall (Boddien in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 87 UrhG Rn. 19). Die Wiedergabe ist nach § 15 Abs. 3 UrhG öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist, die nicht durch gegenseitige Beziehungen miteinander oder durch Beziehung zum Sendunternehmen verbunden sind. Auch die verschlüsselte Funksendung mittels Pay-TV richtet sich regelmäßig an die Öffentlichkeit (Dreier in Dreier/Schulze, Urheberrecht, 6. Aufl. 2018, § 87 UrhG Rn. 10). Was die Funksendung anbelangt, ist es nicht erforderlich, dass das Sendunternehmen einen hohen Investitionsaufwand für die betreffende Sendung erbracht hat. Eine Leistungs- oder Schöpfungshöhe kennt das Senderecht nicht (Boddien in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 87 UrhG Rn. 15). Es kommt auch nicht darauf an, ob das Sendunternehmen die Inhalte selbst produziert und ob es alle Urheberrechte an dem gesendeten Programm erworben hat. Die geschützte Leistung liegt in dem Aufwand, der mit dem reinen Sendevorgang verbunden ist. Inhaber der Rechte gemäß § 87 UrhG ist derjenige, der durch Funk gemäß § 20 UrhG, z.B. durch Fernsehfunk, eine Funksendung veranstaltet, die zum unmittelbaren gleichzeitigen Empfang durch die Öffentlichkeit bestimmt ist. Veranstalter ist derjenige, der die Funksendung in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht tatsächlich verantwortet. Inhaber des Schutzrechts ist der Rechtsträger des Sendunternehmens (Dreier in Dreier/Schulze, Urheberrecht, 6. Aufl. 2018, § 87 UrhG Rn. 5).

Diese Voraussetzungen sind auf Seiten der Antragstellerin, *****, erfüllt.

Inhaber des Fernsehsenders ***** ist nach dem Impressum ***** (Anlage II 1). Diese überträgt die ***** und die ***** live (Anlage II 1). Nach der offiziellen Internetseite der ***** hat ***** ein Großteil der Liveübertragung an ***** erworben (Anlage II 1). Die Übertragung erfolgt per Kabel oder Satellit zum gleichzeitigen Empfang an die Öffentlichkeit. ***** stehen danach die in § 87 Abs. 1 UrhG genannten Verbotsrechte zu, die bei einer widerrechtlichen Verletzung des verwandten Schutzrechts einen Unterlassungsanspruch nach § 97 UrhG

begründen. Gem. § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG zählt hierzu das Recht, die Funksendung weiterzusenden. Die Weitersendung durch Live-Streaming ist eine Sendung im Sinne des § 20 UrhG (Boddien in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 87 UrhG Rn. 20 und 26, 27). Die Weitersendung im Sinne von §§ 20, 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG setzt voraus, dass der Inhalt der Sendung durch funktechnische Mittel einer Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird (BGH, GRUR 2013, 618 Rn. 41 – Internet-Videorecorder II). Dabei muss die Weitersendung zeitgleich und unverändert erfolgen (BGH, GRUR 2009, 845 Rn. 29 f. – Internet-Videorecorder I; Dreier in Dreier/Schulze, Urheberrecht, 6. Aufl. 2018, § 87 UrhG Rn. 13). Eine Weitersendung kann über das Internet erfolgen, etwa in Form des Live-Streaming (Boddien in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 87 UrhG Rn. 27; von Ungern-Sternberg in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl., § 87 Rn. 81). Von einer zeitgleichen Weitersendung ist auch auszugehen, wenn eine automatisch vorgenommene technische Aufbereitung der empfangenen Signale zum Zwecke der sich unmittelbar anschließenden Weitersendung zu einer vorherigen Aufzeichnung und einer gewissen Zeitverschiebung führt (BGH, ZUM-RD 2013, 314 Rn. 56; von Ungern-Sternberg in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl., § 87 Rn. 78).

2. Inanspruchnahme eines Dienstes der Informationsgesellschaft, um das Recht am geistigen Eigentum zu verletzen

Gegenstand der Website „****“ ist ein Modell der öffentlichen Zugänglichmachung im Wege der Sendung im Sinne von § 20 UrhG durch lineares Live-Streaming (Anlage II.2.2 Seite 1).

Die Website ist verfügbar über die Domains:

„****“ (Anlage II.4).

Die Website ist auch auf den deutschen Markt ausgerichtet. Sie ist zwar nicht in deutscher Sprache gehalten. Die Ausrichtung auf den deutschen Markt ergibt sich aber aus dem Inhalt der Website (Anlage II.2.5). Es werden nahezu alle **** und der **** per Stream zur Verfügung gestellt. Die **** werden hervorgehoben auf der Landingpage beworben (Screenshot Anlage II.2.5 Seite 2). Auf der Website finden sich als eigene Kategorien die Namen „****“ und „****“ mit den offiziellen Logos der **** (Anlage II.2.5 Seite 3-5) und eine Auflistung der bevorstehenden Events. Es werden **** mit geringer Relevanz aus der **** übertragen, was für eine Ausrichtung auf den deutschen Markt spricht, weil derartige Übertragungen für ein internationales Publikum uninteressant sind. Dieses Ergebnis wird bestätigt aufgrund des Ergebnisses der stichprobenweisen Erhebung der Inhalte der Webseite, wonach auch **** übertragen werden (Anlage II.3 Seite 3 unter Germany). Zwischen Januar 2020 und Februar 2021 haben mehr als 9 Millionen Nutzer aus Deutschland die SUW unter den

Domains aufgesucht. Damit liegen die Nutzer aus Deutschland an vierter Stelle der gesamten Nutzer der Website (Anlage II.2.5 Seite 5ff.).

Die klare Rechtsverletzung liegt in dem Live-Streaming der von ***** ausgestrahlten Funk-sendung der ***** unter der Domain „*****“. Dass in das Recht der Weitersendung der Funk-sendung von ***** und keinem anderen Sendeunternehmen eingegriffen worden ist, folgt aus dem ***** oben links im Bildrand der ***** (Anlage II.2.6 Screenshots Seiten 4-7). Aus den Zeitangaben der Screenshots ergibt sich weiter, dass ein Live-Streaming vorliegt. Das um-fassende Angebot nahezu aller ***** zeigt, dass eine Wiederholung der Verletzung des Sen-derechts der Antragstellerin zu befürchten ist. Die erfolgte Verletzung des Rechts des geis-tigen Eigentums begründet eine Wiederholungsgefahr für gleichartige Rechtsverletzun-gen (BGH, GRUR 2013, 1235 Rn. 17f. – Restwertbörse II; Specht in Dreier/Schulze, Urheber-recht, 6. Aufl. 2018, § 97 UrhG Rn. 59; Wimmers in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl., § 97 Rn. 216).

Gegen die Website besteht bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Union, und zwar in Dänemark, eine DNS-Sperre aufgrund der Entscheidung des Gerichts in Frederiksberg, Dä-nemark, vom 15. April 2019 (Anlage II.2.7).

3. Für den Inhaber des Rechts besteht keine andere Abhilfemöglichkeit

Die Antragstellerin muss zunächst vorrangig ihre Rechte gegenüber denjenigen Beteilig-ten verfolgen, die – wie die Betreiber beanstandeter Websites – entweder die Rechtsverlet-zung selbst begangen oder zu der Rechtsverletzung – wie der Host-Provider der beanstan-deten Webseiten – durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben. Ein An-trag auf Sperrung einer SUW ist daher nur zulässig, wenn der Inanspruchnahme des Be-treibers der Website jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtsschutz-lücke entstünde. Der Antragsteller muss zumutbare Maßnahmen zur Aufdeckung der Identität des Betreibers der Website unternommen haben. Hier kommt insbesondere die Einschaltung der staatlichen Ermittlungsbehörden im Wege der Strafanzeige oder auch die Vornahme privater Ermittlungen etwa durch einen Detektiv oder andere Unternehmen, die Ermittlungen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Angeboten im Internet durch-führen, in Betracht (vgl. BGH, Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 83, 87).

Vor diesem Hintergrund besteht für die Antragstellerin keine andere Möglichkeit, der Ver-letzung ihres Rechts entgegenzuwirken, als der Verhängung einer Sperrmaßnahme.

Die fragliche Website hat kein Impressum und enthält keinen anderen Hinweis auf ihren Betreiber (Anlage II.5.1). Die Kontaktaufnahmemöglichkeiten führten nicht zu einer Identi-fizierung des Betreibers. Es ergaben sich auch keine anderen Möglichkeiten zur Kontakt-aufnahme und Identifizierung. Der eingeschaltete private Ermittler ***** und die



anwaltlichen Vertreter der Antragstellerin haben die Host-Provider, TLS-Zertifikat-Provider, Domain-Registrare und Domain-Registrierungsstellen kontaktiert. Zudem wurde der Dienstleister ***** kontaktiert und zur Auskunft über den hinter ***** liegenden Host-Provider aufgefordert. Durch diesen Dienst können die Host-Provider nur über ***** und nicht über gängige Tools ermittelt werden. Von den angesprochenen Stellen wurden entweder keine oder keine hilfreichen Auskünfte, die weitere Ermittlungsansätze boten, erteilt, um den Betreiber der SUW zu ermitteln (Anlage II.5.1.2a).

Es wurden die Host-Provider „*****“ und „*****“ ermittelt (Anlage II.5.2.1). Der Host-Provider ***** wurde wiederholt von dem privaten Ermittler ***** notifiziert und von den anwaltlichen Vertretern der Antragstellerin abgemahnt (Aufstellung Anlage II.5.2.3). Notifizierung und Abmahnungen erfolgten am ***** und *****. Gegenüber ***** wurden Notifizierung und Abmahnungen am ***** ausgesprochen (Anlagen II.5.2.3 und II.5.2.1). Die SUW wechselte in den vergangenen Wochen nach den ersten Notifizierung den Host-Provider (Anlage II.5.1.2a). Während ursprünglich alle Domains bei der ***** gehostet waren, wurde ab ***** ***** für viele Domains genutzt. Nach den ersten Notifizierungen wurden die wichtigsten Domains von der ***** gehostet. Seit ***** sind alle Domains wieder bei der ***** mit Sitz in ***** gehostet (Anlagen II.5.1.2a und II.5.2.3 Seite 21).

Der Domain-Registrar und die Domain-Registries wurden identifiziert und erfolglos kontaktiert (Anlagen II.5.1.2a und II.5.1.2b). Es erfolgten anwaltliche Auskunftersuchen vom ***** sowie ***** , die keine weiterführenden Hinweise ergaben (Anlage II.5.1.2b).

Der Kontakt zu ***** brachte keine hilfreichen Erkenntnisse. Der Seitenbetreiber wurde nicht benannt (Anlagen II.5.1.2b und II.5.2.1). Das Vorgehen gegen die Host-Provider hatte keinen Erfolg. Nach dem erneuten Wechsel wird die SUW in ***** gehostet.

4. Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit

Die DNS-Sperre ist zumutbar und verhältnismäßig.

Legale Inhalte, die auf einer SUW auch öffentlich wiedergegeben werden, stehen einer Einordnung als SUW nicht entgegen, wenn es sich in Bezug auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten um eine nicht ins Gewicht fallende Größenordnung von legalen Inhalten handelt (vgl. BGH Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 55) und den Internetnutzern durch eine Sperre der Webseite nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten wird, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen (vgl. EuGH Urt. v. 27. März 2014 – Rs. C-314/12, Rn. 63).

Danach stehen legale Inhalte, die auf der Website öffentlich wiedergegeben werden, einer Einordnung als strukturell urheberrechtsverletzende Website nicht entgegen. Der private Ermittler ***** hat am ***** um ***** und am ***** um ***** eine Vollerhebung der auf der

Website angekündigten und eingebundenen Übertragungen vorgenommen. Im Rahmen der repräsentativen Stichprobe wurden keine legalen Inhalte auf der Website ermittelt (Anl. II.3). Auf der Basis der Analyse kann mit hinreichender Genauigkeit angenommen werden, dass es sich bei 100 % der Gesamtstichprobe in der Kategorie ***** um unautorisierte und urheberrechtsverletzende Übertragungen handelt (Anl. II.3). Dasselbe Ergebnis liegt in der Kategorie ***** vor (Anl. II.3). Der Feststellung des privaten Ermittlers ***** , wonach auch in der Kategorie ***** das Vorliegen von 100 % urheberrechtsverletzenden Übertragungen angenommen werden kann, steht der in der Tabelle Seite 6 der Anlage II.3 angegebene Wert von 32 % verifizierter Rechtsverletzungen für ***** nicht entgegen. Dieser Wert folgt aus der Überprüfung dieser Kategorie ausschließlich anhand der ***** bekannten Lizenzvereinbarungen der jeweiligen Rechteinhaber. Aus der mangelnden Verifizierung des übrigen Teils folgt nicht, dass auf der Website legale Inhalte für diese Kategorie vorhanden sind. Dagegen spricht die Struktur der Website, auf der ***** in den Kategorien ***** , ***** , ***** und ***** keine legalen Inhalte trotz ausreichend großer Stichproben ermittelt hat.
